

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Club führt den Namen < Double Shooter Club>. Er hat seinen Sitz in Berlin.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.20XX – 31.12.20XX).

§ 2 Zweck

- 1.) Der Club bezweckt die Förderung des Schießsports in seiner Region
- 2.) Der Club ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn (Gemeinnützigkeit). Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- 3.) Diese Ziele werden erreicht durch:
 - 1.) Pflege des Schießsports, Förderung von Jugendarbeit
 - 2.) Durchführung von Clubmeisterschaften
 - 3.) Durchführung von Pokalschießen
 - 4.) Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen
 - 5.) Heranführung von Bürgerinnen und Bürgern an den Schießsport
 - 6.) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Großkaliber – und IPSC und andere Schießsportarten

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann eine natürliche Person werden, wenn sie:
 - a) volljährig uneingeschränkt geschäftsfähig ist und Jugendliche ab 14 Jahre mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten
 - b) in geordneten, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - c) ein Führungszeugnis (einfaches) ohne Eintragungen vorliegt,
 - d) sich an die freiheitliche demokratische Grundordnung hält und diese voll respektiert (Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit),
 - d) sich an die Clubregeln hält
- 2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Der Nachweis, dass o.g. Bedingungen erfüllt sind, ist vom Beantragenden in Form von Unterlagen zu erbringen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
- 3.) Mitglieder im Double Shooter sind automatisch passive Mitglieder im PASI -Germany (Professional Association of Shooting Instructors – Germany) Verband.

4.) Arten der Mitgliedschaft:

- Aktives Mitglied
Ein Aktives Mitglied hat Stimm- und Funktionsrecht.
- Passives Mitglied
Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können innerhalb des Clubs keine Funktion übernehmen.
- Fördermitglieder
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können innerhalb des Clubs keine Funktion übernehmen. Sie erhalten keine Bedürfnisbestätigung vom Club und können nicht am regulären Clubtraining teilnehmen.

5.) Wahlrecht haben nur Gründungsmitglieder oder deren Nachfolger.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Der Austritt ist jeweils zum Ende des noch laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Club bis zum Ende September des Jahres möglich.

Sollten noch Zahlungen offen sein (Jahresbeiträge, Gebühren für Bedürfnisse usw.) sind diese bis zum Ablauf des Jahres zu entrichten oder werden per Inkasso eingetrieben.

2. Ausschluß

3. Tod

Ein Mitglied kann durch:

2.1 Beschluss des Vorstandes

durch Beschluss des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ausgeschlossen werden, wenn mindestens einer der Punkte zutrifft:

- a) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 nicht mehr vorliegen
- b) das Clubmitglied in grober Weise gegen die Clubinteressen verstoßen hat, oder
- c) es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Mitglied an einer Persönlichkeitsstörung leidet, die Zweifel an der Eignung zum Umgang mit Schusswaffen begründet
- d) sich nicht an die Clubregeln hält.

2.2 Ausschluß durch Mitgliedervotum:

Ein Clubmitglied kann durch einfache Mehrheit in einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn mindestens einer der oben genannten Punkte a-d gegeben sind.

2.3 Zahlungsverzug

Die Mitgliedschaft endet ohne weitere Voraussetzung, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht bis zum angegebenen Zahlungsziel beglichen wurde und der Beitrag auf eine – auch mündliche, per Mail oder telefonisch ausgesprochene Mahnung nicht binnen zwei Woche bezahlt wird. Eine Änderung des Zahlungszieles ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

- Alle Beiträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu begleichen.
- Nach Ablauf der 14 Tage erfolgt eine Zahlungserinnerung.
- Nach weiteren 14 Tagen werden 10€ Mahngebühren erhoben.
- Nach weiteren 14 Tagen werden diese per Inkasso eingetrieben.

Eine monatliche Zahlungsweise per Lastschrift ist möglich (siehe Beitragsordnung).

§ 6 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

I.) Mitgliederversammlung (Gesamtvorstand)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie setzt sich aus allen Gründungsmitgliedern zusammen. Sie ist zuständig für:

- 1.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2.) Wahlen und Entlastungen des Vorstandes
- 3.) Wahl von Landesdelegierten
- 4.) Festsetzung von Beitrag und Aufnahmegebühr
- 5.) Satzungsänderungen
- 6.) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
- 7.) Auflösung des Clubs

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, nur für aktive Mitglieder. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.

Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der E-Mail Versand.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich eingereicht werden oder per Dringlichkeit auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. In diesem Fall muß dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 aktive Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck oder Grund verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

II. Gesamtvorstand (Gründungsmitgliederversammlung)

Der Ausschluß eines Vorstandmitgliedes kann nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dem einstimmig zustimmt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten und dem/der 1. Vorsitzenden. Alle zwei haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- a) dem Kassierer/der Kassiererin,
- b) dem Kassenprüfer/der Kassenprüferin,
- c) dem Sportwart/der Sportwartin/Sportwartgruppe Berlin,
- d) dem Sportwart/der Sportwartin/Sportwartgruppe Delmenhorst,
- e) dem Schriftführer/der Schriftführerin,

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen besonders:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung und eines Haushaltsberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Gründungsmitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Clubs werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jedes aktive Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Clubauflösung,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr muß eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann per Post oder per Email erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn es ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf des Antrages von 30% aller aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Vorstandsmitglieder des Clubs üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Clubs entstehenden Kosten werden in der vom Vorstand festgelegten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand Aufwandsentschädigungen beschliessen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders bevorzugt werden.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Clubs. Eine Überprüfung erfolgt zweimal im Jahr. Das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung allen Anwesenden mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs ist durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit von Stimmen der Mitgliederversammlung kann der Club beschließen, das Clubvermögen auf einen anderen bzw. neuen Club / Verein zu übertragen und den alten Club aufzulösen. Im Falle der fehlenden $\frac{3}{4}$ Mehrheit von Stimmen der Mitgliederversammlung geht das Clubvermögen an das „Tierheim Berlin“. Wird mit der Auflösung des Clubs nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Club / Verein oder Verband angestrebt, so dass die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Clubvermögen auf den neuen Rechtsträger über.